

Digitale Immobilientransaktion

Problemfeld Zwei-Objekt-Ausnahme
Überblick und Anwendungsbeispiele

Faktische Betriebsschließungen in der
Seuchen-Betriebsunterbrechungsversicherung

Nach Auslandsdienstreise
Quarantäne

Unterbrechung „europäischer“ Fristen durch
Nationale COVID-Gesetzgebung

Eine wirtschaftliche Kernklausel
Liquidationspräferenzen

Im Visier der Wettbewerbshüter
Abwerbeverbote

Sustainable Finance (II)

„Nachhaltige Produkte“ sind dabei, sich am Finanz- und Versicherungsmarkt zu etablieren. Was unter diesem Begriff allerdings tatsächlich verstanden wird, dafür gibt es aktuell aufgrund des vagen Rechtsrahmens zumeist erheblichen Interpretationsspielraum. Während sich der vorangegangene Teil I dieses Beitrags mit der Entwicklung und den Grundlagen des EU-Rechtsrahmens beschäftigt hat, werden in diesem Teil II die aktuellen Entwürfe der EU-Rechtsakte sowie die Auswirkungen für Finanzmarktakteure erläutert und dabei auch die österr Besonderheiten beleuchtet.

Ein kurzer Abriss über Nachhaltigkeit am Kapitalmarkt

CHRISTIAN SCHÖLLER / SARAH PICHLER

D. ... zum umfassenden „Green Deal“

1. TaxonomieVO

Auf Basis des in Teil I beschriebenen Aktionsplans der Kommission sollen nun konkrete regulatorische Maßnahmen folgen. Die ersten Legislativvorschläge zur Umsetzung hat die Europäische Kommission bereits im Mai 2018 veröffentlicht.²²⁾ Der erste Schritt für die Verlagerung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigeren Wirtschaftstätigkeiten ist die Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses des Begriffs „nachhaltig“. Ein einheitliches Klassifikationssystem („Taxonomie“) innerhalb der EU soll für Klarheit sorgen und auf Basis von Evaluierungskriterien, Schwellenwerten und Parametern Informationen über einschlägige Branchen und Tätigkeiten zur Verfügung stellen. Die Taxonomie soll, als Stufenkonzept gedacht, zunächst Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Folgen enthalten und später auf weitere Umweltziele (*environmental objectives*) ausgeweitet werden.²³⁾

Nach längeren Verhandlungen liegt mittlerweile die finale Fassung der „Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen“ („TaxonomieVO“) vor.²⁴⁾ Darin wird auch anerkannt, dass es bereits in einigen MS Kennzeichnungssysteme gibt, die auf verschiedenen Taxonomien zur Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (*environmentally sustainable economic activities*) beruhen. In der Praxis werden daher aktuell bei der Festlegung der nationalen Anforderungen unterschiedliche Kriterien herangezogen. Dies hält Anleger davon ab, grenzüberschreitend zu investieren, weil der Vergleich verschiedener Investitionsmöglichkeiten erschwert wird. Darüber hinaus müssen Wirtschaftsteilnehmer, die Investitionen aus der gesamten Union anziehen möchten, in den einzelnen MS unterschiedliche Kriterien erfüllen, damit ihre Tätigkeiten für die Zwecke der verschiedenen Kennzeichnungen als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können. Dies wiederum führt zu höheren Kosten. Dem will eine Harmonisierung der Kriterien auf Unionsebene entgegenwirken.²⁵⁾

Der Entwurf sieht hierfür mehrere Definitionen vor:

Zum einen werden in Art 9 sechs Umweltziele (*environmental objectives*) aufgezählt: Klimaschutz (deutsche Fassung; im englischen Original: *climate change mitigation* – wörtlich übersetzt eigentlich „Eindämmung“ oder „Bekämpfung des Klimawandels“); Anpassung an den Klimawandel; nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz gesunder Ökosysteme. Diese werden in Art 2 näher definiert.

So wird der wichtige Begriff „Klimaschutz“ bspw bestimmt als „die Vorgehensweise, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C zu halten und Anstrengungen zu seiner Begrenzung auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu unternehmen, wie im Übereinkommen von Paris festgelegt“.²⁶⁾ Kritisch angemerkt: Damit wäre wohl auch Atomenergie zunächst als Klimaschutzmaßnahme einzustufen. Dies zeigt, dass eine einseitige Betrachtung auch zu ungewünschten Ergebnissen führen kann. Es sind daher viel mehr Faktoren zu berücksichtigen, als aufgrund einer wohl vereinfachten Definition auf den ersten Blick erscheinen mag.²⁷⁾ Ein weiteres plakatives Beispiel: „Energieeffizienz“ meint „eine effizientere Energienutzung entlang der gesamten Energieversorgungskette von der Erzeugung bis zum Endverbrauch“.²⁸⁾ Energieeffizienz wird im Rahmen der Beurteilung, ob eine Tätigkeit wesentlich zur Eindämmung des Klimawandels beiträgt, berücksich-

Dr. Christian Schöllner ist Rechtsanwalt, Mag. Sarah Pichler ist Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA Rechtsanwälte in Wien.

22) Siehe https://ec.europa.eu/info/publications/180524-proposal-sustainable-finance_en (abgerufen am 14. 4. 2020).

23) Siehe auch *Stumpp*, Die EU-Taxonomie für nachhaltige Finanzprodukte – Eine belastbare Grundlage für Sustainable Finance in Europa? ZBB 2019, 71.

24) VO (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 6. 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der VO (EU) 2019/2088, ABl L 2020/198, 13.

25) Vgl ErwGr 11 TaxonomieVO.

26) Art 2 Z 5 TaxonomieVO.

27) Vgl dazu auch die einführenden Bemerkungen im ersten Teil dieses Beitrags zum Thema der allg „Begriffsverwirrung“ in diesem Rechtsbereich.

28) Art 2 Z 17 TaxonomieVO.

tigt. Außerdem wichtig: Eine ökologisch nachhaltige Investition liegt vor, wenn mit ihr eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, die nach der VO als ökologisch nachhaltig gelten.

Es ist aber keine einheitliche Methodik vorgesehen, sondern vielmehr harmonisierte Kriterien zur Ermittlung des Grads der „Nachhaltigkeit“ (im oben beschriebenen Sinn) von Investitionen.²⁹⁾ Dabei wird ua berücksichtigt, ob die Wirtschaftstätigkeit „wesentlich“ zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele beiträgt. Sie darf außerdem zu keiner erheblichen Beeinträchtigung eines anderen Umweltziels führen,³⁰⁾ muss gewisse Anforderungen eines arbeitsrechtlichen Mindestschutzes einhalten (gem Art 18; bezieht sich auf die Grundprinzipien und Rechte der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation, zB Verbot der Zwangsarbeit, Gebot gleicher Entlohnung von Männern und Frauen – hier findet sich also wiederum eine Bezugnahme auf soziale Faktoren) und im Einklang mit technischen Evaluierungskriterien stehen, die von der Kommission noch im Wege delegierter Rechtsakte festzulegen sind. Damit werden weitere aufwändige Gesetzgebungsverfahren vermieden und so va zeitliche Flexibilität und schnellere Anpassungsmöglichkeiten gewonnen.

Dies wird allerdings um den Preis erkaufte, dass auch mit Finalisierung der TaxonomieVO die Details, was jetzt als nachhaltig gilt und was gerade nicht als nachhaltig gelten soll, noch nicht feststehen. Dafür wird man noch auf die delegierten Rechtsakte warten müssen.³¹⁾ Was als „wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz“ angesehen wird, ist grundsätzlich in Art 10 definiert. Hier wird es zwar erstmals etwas konkret(er), gleichzeitig aber nicht gerade weniger generisch, wird hier doch bspw die „Umstellung auf erneuerbare Materialien“³²⁾ genannt. Definitionen oder zumindest Anhaltspunkte zu den wesentlichen Beiträgen zu den anderen Zielen finden sich in Art 11–15.

Finanzmarktteilnehmer (ebenfalls in Art 2 definiert, wobei auf die OffenlegungsVO referenziert wird; s hierzu sogleich unter Pkt 2) sind außerdem dazu verpflichtet, Informationen dazu offenzulegen, wie und in welchem Umfang die Kriterien herangezogen werden, wenn sie Finanzprodukte als ökologisch nachhaltige Investitionen oder als Investitionen mit ähnlichen Merkmalen anbieten.³³⁾ Auch hier wird die Kommission ermächtigt, weitere delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen sie die technischen Evaluierungskriterien und die erforderlichen Informationen präzisiert. Die TEG ging ursprünglich in ihren Forderungen sogar noch darüber hinaus und forderte, dass Unternehmen angesichts der Komplexität zukünftig zu allen Umweltzielen regelmäßig öffentlich berichten, bspw im Nachhaltigkeitsbericht.³⁴⁾

Weiters wird gem Art 20 eine Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen eingerichtet, die Vertreter der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Aufsichtsbehörden, der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds und Sachverständige (ua als Vertreter einschlägiger privater Interessenträger) umfasst. Diese soll unter dem

Vorsitz der Kommission im Wesentlichen eine Beratungs-, Analyse- und Unterstützungsfunktion wahrnehmen.

Die Anwendbarkeit der VO ist gestaffelt vorgesehen: Hinsichtlich der Ziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sollen die Transparenzpflichten bereits ab 1. 1. 2022, hinsichtlich der anderen Ziele erst ab 1. 1. 2023 gelten.

2. OffenlegungsVO

Die OffenlegungsVO³⁵⁾ gilt ab dem 10. 3. 2021 und sieht (*nomen est omen*) umfassende Offenlegungspflichten hinsichtlich Nachhaltigkeitsrisiken vor. Erfasst sind sämtliche „Finanzmarktteilnehmer“, wie zB Versicherungsunternehmen, die Versicherungsanlageprodukte anbieten, Verwalter alternativer Investmentfonds oder portfolioverwaltende Kreditinstitute. Große Unternehmen von öffentlichem Interesse sind ohnehin bereits seit 2018 gem der EU-RL über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen³⁶⁾ – in Österreich umgesetzt durch das Nachhaltigkeits- und DiversitätsverbesserungsG³⁷⁾ – angehalten, wesentliche Informationen über wichtige umweltrelevante, soziale und organisatorische Aspekte und die Art und Weise, wie damit verbundene Risiken verwaltet werden, offenzulegen. Die Vorgaben hierzu waren allerdings wenig spezifisch, woran auch die von der Europäischen Kommission im Nachgang veröffentlichten unverbindlichen Leitlinien³⁸⁾ wenig änderten. 2019 folgten etwas konkretere, durchaus lesenswerte, dennoch vielkritisiertere³⁹⁾ „Leitlinien zur

29) Buchberger, Sustainable Finance – Umsetzung des Aktionsplans der Kommission für ein nachhaltiges Finanzwesen, ZFR 2019/141, 328.

30) Vgl Art 17 TaxonomieVO; dies ist bspw der Fall, wenn die Tätigkeit zu erheblichen Treibhausgasemissionen führt.

31) Lanfermann, EU-Aktionsplan zu Sustainable Finance: Wie weit ist der europäische Gesetzgeber mit der Umsetzung? Betriebs-Berater 2019, 2219 (2220).

32) Art 10 Abs 1 lit d TaxonomieVO.

33) Vgl insb Art 5 TaxonomieVO.

34) Final Report 2018 by the High-Level Expert Group on Sustainable Finance, 75, https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/180131-sustainable-finance-final-report_en.pdf (abgerufen am 20. 5. 2020).

35) VO (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 11. 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, ABl L 2019/317, 1; abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R2088&from=DE> (abgerufen am 14. 4. 2020).

36) RL 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2014 zur Änderung der RL 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl L 2014/330, 1; abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32014L0095:DE:HTML> (abgerufen am 14. 4. 2020).

37) Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) BGBl I 2017/20.

38) Mitteilung der Kommission: Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen), ABl C 2017/215, 1.

39) Siehe zB im Detail Sopp/Baumüller, Nichtfinanzielle Berichterstattung: Kritik an den neuen Leitlinien zu klimabezogenen Abgaben, Der Betrieb 2019, 1.801 ff.

Berichterstattung klimabezogener Informationen“.⁴⁰⁾ Die OffenlegungsVO sieht nun aber noch detailliertere und außerdem verbindliche Informationspflichten für die betroffenen Unternehmen vor:

Diese müssen einerseits auf ihren Internetseiten Informationen zu ihren Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (ua auch im Rahmen ihrer Anlage- oder Versicherungsberatungstätigkeit, s dazu unter Pkt 3) veröffentlichen.⁴¹⁾ Weiters sind sie auch verpflichtet, eine Erklärung über ihre Strategien zur Wahrung ihrer Sorgfaltspflichten iZm den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu veröffentlichen, dies konkret im Hinblick auf die für sie relevanten Finanzprodukte.⁴²⁾ Alternativ müssen sie eine Begründung bieten, weswegen sie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen.

Neben der Website müssen Erläut gem Art 6 auch in den (branchen- und produktabhängigen) vorvertraglichen Informationen eingebaut werden. Weitergehende Transparenz wird dabei insofern gefordert, als Erläut zu konkret gewählten Indizes oder sonstigen Referenzwerten verpflichtend sind.

Die Offenlegungspflicht bezieht sich zudem auch auf das Marketing: Wird ein Finanzprodukt mit ökologischen oder sozialen Merkmalen beworben, so muss der Anbieter zur Erfüllung dieser Merkmale konkrete Angaben machen. Zudem werden regelmäßige (idR jährliche) einschlägige Berichtspflichten vorgesehen, deren Erfüllung im Rahmen der (größtenteils ohnehin verpflichtend zu erstellenden) Jahresberichte erfolgen soll.

Die europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörden sollen dabei für Konvergenz sorgen, um in der EU ein „*Level Playing Field*“ sicherzustellen. Der gemeinsame Ausschuss der drei Finanzmarktaufsichtsbehörden hat hierzu auch bereits eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Entwürfe für die Delegierten Rechtsakte erarbeiten soll. Diese wurden aber noch nicht im ABL veröffentlicht.

3. Nachhaltigkeit in der Anlageberatung

Sustainability soll auch in der Finanzberatung Eingang finden. Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen der Anleger wurde bislang nicht verpflichtend in der Anlageberatung vorgesehen. Dies soll sich ändern und so weiterhin das Bewusstsein für Nachhaltigkeitsthemen stärken. Mittlerweile liegen dazu schon einige Entwürfe vor, ua zur Änderung einer Delegierten Verordnung der MiFID2.⁴³⁾ Zusammengefasst sehen die Entwürfe vor, dass im Rahmen des Anlage- und Beratungsprozesses künftig eine Befragung der potentiellen Kunden zu ihren ESG-Präferenzen stattfinden soll. Diese sollen dann mit den (bis dahin wohl verpflichtend öffentlich bereitzustellenden und für jedermann leicht verfügbaren) ESG-Informationen der Anbieter abgeglichen und so das Thema „Nachhaltigkeit“ im Anlageprozess integriert werden. EIOPA hat dazu bereits am 3. 5. 2019 ihre Empfehlungen übermittelt⁴⁴⁾ und am 30. 9. 2019 eine weitere Stellungnahme zu Nachhaltigkeit im Rahmen von Solvency II abgegeben.⁴⁵⁾ Für die Versicherungswirtschaft können diese beiden Schriftwerke gemeinsam als lesenswertes, praxisnahes Positionspapier zum Thema gesehen werden. Auch die ESMA hat am 6. 2. 2020 bereits ihre eigene „*Strategy on Sustainable Finance*“ veröffentlicht.⁴⁶⁾ Darin stellt sie klar, dass die OffenlegungsVO noch durch gemeinsame technische Regulierungsstandards von ihr, EBA und EIOPA vervollständigt werden wird. Zudem merkt sie an, dass sie die Einhaltung der Vorgaben daraus bereits ab 2020 (!) in der Ausübung der Aufsicht gegenüber den von ihr direkt beaufsichtigten Instituten berücksichtigen werde.

In diesem Zusammenhang ist interessant, dass auf längere Sicht auch Anbieter von Marktanalysen und Ratingagenturen nicht um eine Berücksichtigung des Themas „Nachhaltigkeit“ umhinkommen werden: Die Kommission führt aktuell eine Studie

40) Mitteilung der Kommission: Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung, ABl C 2019/209, 1.

41) Art 3 OffenlegungsVO.

42) Art 4 OffenlegungsVO.

43) Vgl <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12067-Strengthening-the-consideration-of-sustainability-risks-and-factors-for-financial-products-Directive-EU-2017-593> (abgerufen am 8. 7. 2020).

44) Vgl <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-submits-technical-advice-sustainable-finance-european-commission> (abgerufen am 8. 7. 2020).

45) Vgl https://www.eiopa.europa.eu/content/eiopa-issues-opinion-sustainability-within-solvency-ii_en (abgerufen am 8. 7. 2020).

46) ESMA, ESMA sets out its strategy on sustainable finance, <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-sets-out-its-strategy-sustainable-finance> (abgerufen am 14. 4. 2020).

zu Nachhaltigkeitsratings und -analysen durch und erwägt, die VO über Ratingagenturen⁴⁷⁾ insofern abzuändern, als diese künftig Nachhaltigkeitsfaktoren in die Bewertung einfließen lassen müssen.⁴⁸⁾ Auch vor diesem Hintergrund ist damit klar, dass Unternehmen aktuell die Chance nutzen sollten, mit neuartigen Finanzprodukten zusätzliche Investorenkreise anzusprechen und so das Gesamtinvestitionsvolumen in Europa mit positiven Effekten für die wirtschaftliche und nachhaltige Entwicklung zu steigern.

E. Quo vadis, Austria?

Die kleine österr Schwester des europäischen „Green Deal“ ist die im türkis/grünen Regierungsprogramm angekündigte „Green Finance Agenda“.⁴⁹⁾ Besonders konkret wird es aber (auch) dort nicht. ZB verspricht die BReg zwar die Auflage von „Green Bonds“ über die ÖBFA. Was unter einem „Green Bond“ verstanden wird, bleibt aber offen. Für die nähere Beschreibung will man offenbar auf die EU warten.

Jüngst äußerte sich schließlich auch die FMA zu Nachhaltigkeit in der Finanz- und Versicherungswirtschaft. In den letzten Jahren war die Verschriftlichung der Behördenmeinung in Österreich eher die Ausnahme als die Regel und die FMA verwies häufig einfach auf die EU. Zum Thema Nachhaltigkeit ließ es sich aber auch die FMA nicht nehmen, ihre Auffassung kundzutun und veröffentlichte am 2. 7. 2020 einen Leitfaden zum „Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“.⁵⁰⁾

Der Leitfaden richtet sich ausdrücklich an alle Beaufichtigten⁵¹⁾ und ist erkennbar weder auf bestimmte Rechtsbereiche noch auf bestimmte Produkte beschränkt. Die FMA führt damit den in der Vergangenheit zB beim Umgang mit FinTech schon bewährten Ansatz fort, bestimmte Themen als klassische Querschnittsmaterien zu behandeln. Das ist hier sicher auch angemessen. Trotzdem muss der Leitfaden angesichts der breiten Zielgruppe und des nicht wirklich abgrenzbaren Anwendungsbereichs natürlich einen weiten inhaltlichen Bogen spannen. Die FMA versteht den Leitfaden deshalb auch selbst ausdrücklich als „Orientierungshilfe“⁵²⁾ die einen Überblick über Definitionen, Anforderungen und Vorkehrungen im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken geben soll.⁵³⁾ Im Übrigen stützt sich die FMA auf die Definitionen der OffenlegungsVO und sieht „Nachhaltigkeitsfaktoren“ als „Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung“.⁵⁴⁾ Beispielfhaft führt sie einige dieser Faktoren an und teilt diese in einer Tabelle,⁵⁵⁾ der ESG-Klassifikation folgend, auf. „Nachhaltigkeitsrisiken“ seien laut FMA Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, „Klimarisiken“ eine Unterkategorie davon. Die FMA hat daher die Bedeutung unterschiedlichen Wordings offenkundig erkannt und ihren Leitfaden transparenter formuliert, als es die EU-Grundlagen gelegentlich vorschreiben.

Für einen allgemeinen Überblick und die Schaffung von Verständnis für die Materie eignet sich der Leitfaden tatsächlich sehr gut. Der Leser merkt, dass die FMA das Schlagwort „Nachhaltigkeitsrisiken“ veranschauli-

chen wollte. Anhand der grundsätzlichen Unterscheidung zB bei Klimarisiken zwischen physischen Risiken (also solchen, die sich direkt zB aus den Folgen von Klimaveränderung ergeben wie häufiger eintretende Naturkatastrophen und Extremwetterereignisse) und Transitionsrisiken (also solchen, die sich aus dem Umgang zB mit der Klimaveränderung ergeben wie Einführung einer CO₂-Steuer oder Änderungen im Konsumverhalten)⁵⁶⁾ macht die Behörde anhand zahlreicher praktischer Beispiele fest, wie sich diese Risiken materialisieren können. Anhang A enthält aus Sicht der Behörde „Best Practice“-Beispiele, wie mit diesen Risiken umgegangen werden kann.⁵⁷⁾

Dass alle Beaufichtigten – wenn auch in unterschiedlichem Umfang – ihr Risiko angemessen managen müssen, war schon bisher selbstverständlich. Die Beispiele der FMA zeigen nun, dass darunter auch Nachhaltigkeitsrisiken fallen können.⁵⁸⁾ Auch das ist aber wohl nicht neu. Viele der im Leitfaden genannten Beispiele wurden von Beaufichtigten außerdem ohnehin, zumindest implizit, schon bisher berücksichtigt.

So geht die FMA in ihrem Bericht über die Lage der österr Versicherungswirtschaft 2019 selbst davon aus, dass die österr Versicherer über die Rückversicherung gegen Schäden aus klimabezogenen Naturkatastrophen (als Ausprägung eines solchen Nachhaltigkeitsrisikos) großteils abgesichert sind.⁵⁹⁾ Dasselbe darf angesichts der immer strengeren Risikovorgaben wohl auch für andere Branchen gelten. Es ist zu hoffen, dass der grundsätzlich praxisnahe und sehr anschauliche Leitfaden nun nicht Anlass für – über das EU-Recht hinausgehende – noch engmaschigere Dokumentationspflichten bietet und damit die Flexibilität der Beaufichtigten einschränkt. Es ist abzusehen, dass diese mit der Umsetzung der in Aussicht stehenden EU-Vorgaben auch so einen sehr engmaschigen Rechtsrahmen vorfinden werden.

47) VO (EU) 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 5. 2013 zur Änderung der VO (EG) 1060/2009 über Ratingagenturen, ABl L 2013/146, 1; abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32013R0462> (abgerufen am 14. 4. 2020).

48) Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, 8. 3. 2018, KOM(2018) 97 final, 10; abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097&from=EN> (abgerufen am 23. 4. 2020).

49) Regierungsprogramm 2020–2024, 107 f.

50) FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, Dokumentennummer 01/2020; vgl <https://www.fma.gv.at/download.php?id=4720> (abgerufen am 8. 7. 2020).

51) FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken 2020, 9.

52) IdS ähnelt er den GBP, die sich ebenfalls als „Orientierungshilfe“ bezeichnen – die Unverbindlichkeit ist zwar nachvollziehbar den Umständen geschuldet, aber gleichzeitig wesentlicher Kritikpunkt derartiger „Rahmenvorgaben“.

53) FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken 2020, 9 f.

54) Art 2 Z 24 OffenlegungsVO.

55) FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken 2020, 11 f.

56) FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken 2020, 12 ff.

57) FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken 2020, 36 ff.

58) FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken 2020, 22 f.

59) FMA, Bericht der FMA zur Lage der österreichischen Versicherungswirtschaft 2019, 19.

SCHLUSSTRICH

Bis zu den derzeit im Monatstakt veröffentlichten neuen Gesetzesinitiativen war es dank der Komplexität des Themas ein langwieriger Prozess. Jetzt scheint es aber schnell(er) zu gehen, wohl um die – ursprünglich zT bereits bis Ende 2019 geplanten und damit verspäteten – Vorhaben auch in die Tat umzusetzen und den Anstoß für den voraussichtlich länger dauernden Umsetzungsprozess in der Finanz- und Versicherungswirtschaft zu geben.

Mit der TaxonomieVO und der OffenlegungsVO stehen jedenfalls zwei Regelungssysteme vor der Tür, die den „nachhaltigen“ Finanzmarkt nachhaltig verändern werden. Mit weiteren Neuerungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Kapitalmarktakteure haben, ist bald zu rechnen. Und entgegen der Betonung auf Umweltfreundlichkeit ist weder auf europäischer noch auf österr Ebene zu erwarten, dass zu diesem Thema in der nächsten Zeit weniger Papier produziert wird.